

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats
Herr Kommissionspräsident
Jacques Bourgeois
3003 Bern

5. Juli 2023

19.409 n Pa. Iv. Bregy. Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 11. April 2023 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

1. Grundzüge der Vorlage

Mit der geplanten Änderung des NHG sollen kleinere Wohnbauprojekte innerhalb der Bauzonen vom Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen (Verbandsbeschwerderecht) ausgenommen werden. Gemäss Begleitbericht ortet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) beim Verbandsbeschwerderecht ein zu behebendes Ungleichgewicht, weil Bürgerinnen und Bürger gemäss heutiger Regelung auch bei Bauvorhaben wie Wohnbauten von kleinerer oder mittlerer Grösse Beschwerden von Umweltorganisationen gewärtigen müssten.

Die UREK-N schlägt eine differenzierte Ausnahmeregelung in einem neuen Absatz 1^{bis} in Art. 12 NHG vor. Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung werden, neben der beantragten Hauptvariante, zwei Untervarianten, gestützt auf Minderheitsanträge, zur Diskussion gestellt. Eine weitere Minderheit beantragte Nichteintreten auf die Vorlage.

Gemäss der Hauptvariante sollen Wohnbauten innerhalb der Bauzonen bis zu einer Geschossfläche von 400 m² vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden; bestehen bleiben soll das Beschwerderecht in besonders sensiblen Gebieten wie geschützten Dorfkernen oder Biotopen. Hinsichtlich der genaueren Umschreibung der Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung, bei deren Beeinträchtigung die Ausnahme vom Verbandsbeschwerderecht nicht gelten soll, wird auf eine zu erarbeitende Definition auf Verordnungsstufe verwiesen. Gemäss einer Minderheitsvariante soll die Grenze der Ausnahme bei einer Geschossfläche von 250 m² liegen. Zusätzlich soll die Ausnahme nicht gelten bei Grundstücken, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen. Eine zweite Minderheitsvariante sieht eine zusätzliche Einschränkung der Ausnahme in Bezug auf Wohnbauten, die dem Zweitwohnungsgesetz unterstellt sind, vor.

2. Haltung des Regierungsrats des Kantons Aargau

2.1 Grundsätzliche gesetzgeberische Zielsetzungen

Ein grosser Teil des Bundesrechts ist durch die Kantone zu vollziehen. Angesichts des stetigen Wachstums des gesetzten Rechts und der damit einhergehenden Zunahme der Komplexität, setzt sich der Regierungsrat des Kantons Aargau dafür ein, dass lediglich zurückhaltend legiferiert wird. Der Bedarf für zusätzliche Regelungen, die eine Zunahme der Systemkomplexität zur Folge haben, soll klar ausgewiesen sein und notwendige Regelungen sollen so schlank wie möglich umgesetzt werden.

2.2 Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts

Das Verbandsbeschwerderecht ermöglicht, den öffentlichen Interessen im Rahmen einzelner Bewilligungsverfahren eine direkte Vertretung zu verschaffen. Dem Instrument kommt in dieser Form eine wichtige Funktion beim Vollzug des gesetzten Rechts zu. Die geplante Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts wird mit einem vorhandenen Ungleichgewicht begründet. Nähere Angaben dazu fehlen im Begleitbericht. Insbesondere fehlen jegliche Statistiken oder weitere Daten, die einen Handlungsbedarf aufzeigen könnten. Auch eine eigentliche Problemdarstellung ist nicht ersichtlich.

Nach Erfahrung des Regierungsrats stellt das Verbandsbeschwerderecht im Kontext der Bewilligung von kleineren und mittleren Wohnbauten innerhalb der Bauzone keine relevante Grösse dar. Er sieht daher keinen relevanten Bedarf für die vorgesehene Regelung und unterstützt den Minderheitsantrag auf Nichteintreten auf die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- recht@bafu.admin.ch